

Satzung für Märkte der Stadt Itzehoe (Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S.514) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 22.09.2022 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Maßgebliche Rechtsquellen
- § 3 – Einschränkungen des Gemeingebrauches
- § 4 – Zutritt
- § 5 – Verhalten auf dem Markt
- § 6 – Zulassungspflicht
- § 7 – Bewerberauswahl / Bewerberinnenauswahl
- § 8 – Versagung der Zulassung
- § 9 – Widerruf der Zulassung
- § 10 – Erlöschen der Zulassung/ Weiterführung der Geschäfte
- § 11 – Marktaufsicht
- § 12 – Sicherheit und Ordnung auf Märkten
- § 13 – Umwelt und Veranstaltungssicherheit
- § 14 – Haftung

Abschnitt II: Wochenmärkte

- § 15 – Zuweisung von Standplätzen
- § 16 – Standgebühren
- § 17 – Sauberhaltung und Reinigung des Wochenmarktes
- § 18 – Auf- und Abbau
- § 19 – Verkaufseinrichtungen

Abschnitt III: Jahrmärkte

- § 20 – Öffentliche Einrichtung
- § 21 – Platz, Zeit und Öffnungszeiten
- § 22 – Standgeld
- § 23 – Zulassung
- § 24 – Zuweisung
- § 25 – An- und Abfuhr
- § 26 – Auf- und Abbau
- § 27 – Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten
- § 28 – Verhalten
- § 29 – Sauberhaltung, Verkehrssicherheit
- § 30 – Haftung

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 31 – Datenschutz und Datenverarbeitung
- § 32 – Ordnungswidrigkeiten
- § 33 – weitergehende Bestimmungen
- § 34 – Inkrafttreten

Abschnitt I – Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Beschickerinnen und Beschickern zu den von der Stadt Itzehoe betriebenen Märkten.
- (2) Die Stadt Itzehoe betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO).
- (3) Die Marktveranstaltungen finden auf den durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister bestimmten Flächen zu den festgesetzten Tagen und Öffnungszeiten statt. In dringenden Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten abweichend festsetzen. Dieses wird jeweils öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Die Besucherinnen / Besucher unterliegen ebenfalls dem Geltungsbereich dieser Satzung. Deren Zutritt zu den Marktveranstaltungen ist frei.

§ 2 Maßgebliche Rechtsquellen

- (1) Für die Durchführung dieser Satzung gelten in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:
- die Vorschriften dieser Satzung,
 - die Zulassungsrichtlinien sowie die Marktordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Gestaltungsrichtlinien der Stadt Itzehoe,
 - der jeweilige Bewerberaufruf,
 - sonstige Bestimmungen aufgrund dieser Satzung.
- (2) Die Geltung und Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Gaststätten-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Bau- und Immissionsschutzrechts bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Einschränkung des Gemeingebrauches

Für die Dauer der Märkte sowie während ihres Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der aufgrund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen eingeschränkt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten steht grundsätzlich jedem frei.
- (2) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann im Einzelfall der Zutritt / Aufenthalt je nach den Umständen räumlich begrenzt oder befristet bzw. unbefristet untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Sofortentscheidungen über ein räumlich begrenztes oder befristetes Zutritts- oder Aufenthaltsverbot nach Absatz 2, die im Interesse einer geordneten Durchführung oder Fortsetzung der Wochenmärkte erforderlich sind, trifft die Marktaufsicht (§ 11 Abs. 1).

§ 5 Verhalten auf dem Markt

(1) Alle am Marktverkehr Teilnehmenden (Markt Beschickende, Kundinnen und Kunden sowie sonstige Personen, die den Markt besuchen) haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht (§ 11 Abs. 1) zu beachten.

(2) Unabhängig von den Regelungen dieser Satzung sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Infektionsschutz-, Bau- und Gewerberechts, der Preisangabenverordnung und über die Unfallverhütung zu beachten.

(3) Jeder hat sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person / Sache geschädigt bzw. gefährdet wird oder Personen mehr -als nach den Umständen unvermeidbar -behindert oder belästigt werden.

Es ist insbesondere unzulässig,

- Fahrzeuge aller Art auf der Marktfläche abzustellen, die nicht als Marktstand oder als zu einem Marktstand gehörig zugelassen sind, ausgenommen sind Kinderwagen und -karren sowie Krankenfahr- und Rollstühle,
- eigenmächtig Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. zu benutzen.

§ 6

Zulassungspflicht

(1) Auf der Grundlage des von der Stadt Itzehoe bestimmten und durchgeführten Verfahrens zur Bekanntmachung und Bewerbung wird über die Zulassung von Anbietern / Anbieterinnen nach sachlich gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Flächen im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen des § 70 Absatz 2 Gewerbeordnung entschieden.

(2) Unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Marktveranstaltungen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, Sortiment oder Standgestaltung im Widerspruch zu Veranstaltungszweck und -struktur stehen, können Anbieter / Anbieterinnen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Eine Nichtzulassung von Bewerbern / Bewerberinnen aus anderen Gründen bleibt hiervon unberührt.

(3) Die jeweilige Zulassung findet auf der Grundlage von wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren statt, deren verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Abschnitten dieser Satzung sowie in weiteren Bestimmungen aufgrund dieser Satzung geregelt sind.

§ 7

Bewerberauswahl / Bewerberinnenauswahl

(1) Der Gestaltungswille der Stadt Itzehoe kommt im jeweiligen Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck zum Ausdruck, welches bzw. welchen die Stadt Itzehoe für die einzelnen Märkte in den jeweiligen Abschnitten dieser Satzung regelt. Die betreffende Bewerberauswahl folgt diesem so definierten Gestaltungswillen.

§ 8

Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung ist unbeschadet des § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 zu versagen, wenn

- bei der Stadt Itzehoe von einem Bewerber / einer Bewerberin ein Antrag auf Zulassung zu einem Markt nicht innerhalb der hierfür festgelegten Bewerbungsfrist eingeht
- oder die Bewerberin / der Bewerber auf der Grundlage des Auswahlverfahrens, welches die Stadt Itzehoe nach Maßgabe der in dieser Satzung sowie aufgrund dieser Satzung jeweils geltenden verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen durchführt, keinen Standplatz erhält.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber in der Vergangenheit trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung

- gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder
- wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder
- in sonstiger Weise durch ihr/sein Verhalten den Marktfrieden beeinträchtigt hat.

(3) Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn der Bewerber / die Bewerberin die auf Anforderung der Stadt Itzehoe vorzulegenden Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf einer veröffentlichten Bewerbungsfrist nicht vorlegt. Nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 fehlende Erklärungen und/oder Nachweise kann die Stadt Itzehoe vom Bewerber / von der Bewerberin bis zum Ablauf einer zu bestimmenden angemessenen Nachfrist nachfordern. Ist diese Nachfrist fruchtlos abgelaufen, so ist die Zulassung zu versagen.

§ 9

Widerruf der Zulassung

(1) Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,

- wenn sich der Zulassungsinhaber / die Zulassungsinhaberin während der Dauer der Zulassung als ungeeignet erweist, insbesondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber / die Bewerberin als unzuverlässig anzusehen ist,
- wenn der Zulassungsinhaber / die Zulassungsinhaberin, sein/ihr Personal oder von ihm/ihr Beauftragte trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung, gegen Vorschriften dieser Satzung oder wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- wenn gegen wesentliche Bestimmungen des mit dem Zulassungsinhaber /der Zulassungsinhaberin geschlossenen Mietvertrages verstoßen wird, • bei Abweichungen von den in der Bewerbung zugesicherten wichtigen Angebotsmerkmalen in Sortiment und Präsentation,
- bei erheblichem Abweichen zwischen dem tatsächlichen Ausmaß des Geschäfts im Verhältnis zu dem in der Zulassung und/oder dem Mietvertrag festgesetzten Ausmaß,
- wenn Geschäfte nicht den Sicherheitsanforderungen genügen,
- wenn der Zulassungsinhaber / die Zulassungsinhaberin das fällige Standgeld nicht zahlt,
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der ausgewiesene Platz im besonderen öffentlichen Interesse benötigt wird.

§ 10

Erlöschen der Zulassung/ Weiterführung des Geschäftes

(1) Die Zulassung erlischt

- mit dem Ablauf der Veranstaltung, für welche sie erteilt ist,
- wenn der Inhaber/ die Inhaberin der Zulassung, falls es sich um einen Einzelkaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
- wenn der Inhaber /die Inhaberin der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige juristische Personenvereinigung handelt, erlischt.

(2) Nach dem Tode des Inhabers /der Inhaberin der Zulassung darf das Geschäft aufgrund der bisherigen Zulassung durch den Ehegatten, Lebenspartner und Kinder bis zum Ende der laufenden Zulassungsdauer unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt werden. Die in Satz 1 bezeichneten Personen haben der Stadt Itzehoe unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen.

§ 11

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Itzehoe. Die Aufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten ausgeübt. Sie haben bei Amtshandlungen auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzuzeigen.
- (2) Die dem geordneten Marktbetrieb geltenden Anordnungen der Marktaufsicht sind unverzüglich zu befolgen.
- (3) Der Marktaufsicht und den -sich ausweisenden -Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren sowie Auskunft über den Betrieb zu erteilen. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich der Marktaufsicht gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12

Sicherheit und Ordnung

- (1) Jede Person hat ihr Verhalten und das Verhalten der für sie tätigen Personen auf den Märkten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Marktaufsicht kann in Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.
- (3) Sie kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt oder Aufenthalt je nach den Umständen befristet oder unbefristet räumlich begrenzt oder für den Markt als Ganzes untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der geordnete Ablauf des Marktbetriebs (Marktfriede) nicht anders gesichert werden kann oder gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Der Stadt Itzehoe sind auf Verlangen alle marktbetrieblich notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren.
- (5) Die Stadt Itzehoe ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand der Zulassung sind.
- (6) Auf Märkten ist es verboten zu betteln, zu hausieren, dort zu lagern oder sich in sichtlich betrunkenen Zustand dort aufzuhalten. (7) Es ist nicht gestattet, Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Itzehoe zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen.
- (8) Auf den Märkten ist während der Öffnungszeiten jeder unbefugte KFZ-Verkehr verboten. Es ist ebenso verboten, Rad zu fahren oder Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen. Die Belange von Behinderten sind zu wahren.

§ 13

Umwelt und Veranstaltungssicherheit

- (1) Bei der Organisation und Durchführung von Marktveranstaltungen gemäß dieser Satzung sind die Grundsätze des Umweltschutzes und der Veranstaltungssicherheit zu beachten. (2) Dabei sind Prinzipien von Nachhaltigkeit, Energieeffizienz, der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie des Nachbar- und Lärmschutzes besonders zur Geltung zu bringen.

(3) Bei der Organisation der Veranstaltungen sind Risiken und Gefahren für den sicheren Ablauf soweit wie möglich zu minimieren. Deshalb werden zur Gewährleistung der Veranstaltungssicherheit, soweit erforderlich, für einzelne Veranstaltungen spezifische Sicherheitskonzepte erstellt. Sie stellen insoweit veranstaltungsbetriebliche Grundlagen dar und können veranstaltungsorganisatorisch Begrenzungen und Bestimmungen vorsehen sowie zu Einschränkungen des Veranstaltungsbetriebs führen.

(4) Je nach Veranstaltungsart und Charakter sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter können für einzelne Veranstaltungen jeweils eigene Bestimmungen (auch für Teile der Veranstaltungsfläche) zu Umweltschutz und zur Veranstaltungssicherheit erlassen werden.

(5) Für Beschicker und Beschickerinnen relevante Bestimmungen zum Umweltschutz und zur Veranstaltungssicherheit werden Bestandteile der jeweiligen Mietverträge und dort benannt.

(6) Mit Blick auf die oben genannten Grundsätze gilt für alle Veranstaltungen Folgendes:

- Sauberkeit

Jeder Beschicker / jede Beschickerin ist für Reinhaltung des ihm/ihr mietvertraglich überlassenen Standplatzes und dessen unmittelbaren Umfelds verantwortlich. Stellt die Stadt Itzehoe für veranstaltungsbetriebliche Zwecke Behältnisse für den Abfall zur Verfügung, so sind diese zu benutzen.

- Verwendung bestimmter Materialien

a) Speisen und Getränke dürfen nicht in Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgegeben werden.

b) Tragetaschen und Tragetaschen sollen, soweit es die Eigenart der zu transportierenden Ware zulässt, aus stabilem Papier oder Textilien bestehen. Sie sind durch die Beschickerbetriebe vorzuhalten.

- Mehrwegmaterial

Zur Abfallvermeidung ist die Verwendung von Einweggeschirr grundsätzlich ausgeschlossen.

a) Speisen zum sofortigen Verzehr dürfen grundsätzlich nicht in Einweggeschirr (außer Papier und Pappe sowie zum Verzehr geeigneten Materialien) abgegeben werden. Weitere Ausnahmen hiervon kann die Stadt Itzehoe zulassen, wenn und soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist oder die Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasseranschluss) für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung einzurichten sind.

§ 14 Haftung

(1) Die Beschickerinnen und Beschicker haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.

(2) Die Stadt Itzehoe haftet für Schäden auf Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Itzehoe von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

(3) Den Beschickerinnen und Beschickern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.

(4) Die Stadt Itzehoe haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Marktveranstaltung. Aus der Nichtdurchführung einer Marktveranstaltung können keine Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche, gegen die Stadt Itzehoe abgeleitet werden.

Abschnitt II: Wochenmärkte

§ 15

Zuweisung von Standplätzen

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen Stände zum Anbieten von Waren errichtet werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erteilt die Stadt auf Antrag für einen längeren Zeitraum oder für einzelne Tage. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Schadenersatzansprüche bei der Zuweisung eines Platzes sind ausgeschlossen.

(3) Die Zuweisung für einen längeren Zeitraum ist mit den erforderlichen Größenangaben schriftlich bei der Stadt oder nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften bei einer hierfür bestimmten einheitlichen Stelle (Einheitlicher Ansprechpartner -EA) gemäß den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG) zu beantragen. Die Zuweisung gilt gemäß § 111 a LVwG nach Ablauf von drei Monaten oder der hierfür rechtlich besonders bestimmten Frist als erteilt, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist (Genehmigungsfiktion).

(4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert werden.

(5) Auf mündlichen Antrag können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Fläche unmittelbar während des Marktes Tagesplätze durch die Marktaufsicht zugewiesen werden.

(6) Die Teilnahme am Wochenmarkt kann von der Stadt versagt werden, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Kriterien bei einer Entscheidung aus Platzgründen sind:

- der Zweck des Marktes,
- der Bekanntheits- und Bewährungsgrad der Bewerberin / des Bewerbers,
- die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus,
- die Attraktivität des Angebotes,
- die Vielseitigkeit / Ausgewogenheit des Angebotes und
- die Neuartigkeit des Angebotes.

Erfüllen mehrere Bewerber / Bewerberinnen die gleichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, wird im Losverfahren entschieden.

(7) Die Zuweisung kann von der Stadt widerrufen werden, wenn

- der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
- die Wochenmarktkfläche teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- die den Markt Beschickenden oder deren Beauftragte gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen haben und die Verstöße in drei Fällen mit Geldbußen nach § 32 dieser Satzung geahndet worden sind,
- die Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem schlechten Allgemeinzustand befinden,
- die den Markt Beschickenden die nach der Marktgebührensatzung jeweils fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlen oder
- Verkaufseinrichtungen die festgesetzten Höchstmaße überschreiten oder nicht den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen. Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 16 Standgebühren

Die Standgebühren werden nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgelder) in der Stadt Itzehoe“ erhoben.

§ 17 Sauberhaltung und Reinigung des Wochenmarktes

- (1) Die Marktflächen dürfen über die allgemeinen geschäftlichen Zwecke hinaus nicht verunreinigt werden.
- (2) Die den Markt Beschickenden sind verpflichtet,
 - ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzungszeit sauber sowie von Eis und Schnee frei zu halten,
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird und
 - Abwässer nur in die dafür vorgesehenen Abflüsse einzuleiten.
- (3) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech von Standplätzen und angrenzenden Gangflächen müssen innerhalb der Standplätze in geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Nach dem Ende der Marktzeit sind die Abfälle mitzunehmen oder - soweit vorhanden - in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu entsorgen.
- (4) Tierische Abfälle und Abfälle, die gesundheitsschädlich sind oder ekelerregend wirken, sind sofort zu beseitigen.
- (5) Werden diese Anforderungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten vorgenommen oder veranlasst werden. Die Festsetzung eines Bußgeldes nach § 32 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Auf-und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen grundsätzlich frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (2) Markt Beschickende, die nicht bis zum Beginn des Marktes erschienen sind, können keinen Standplatz beanspruchen.
- (3) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktfläche darf erst nach Schluss der Marktzeit begonnen werden. Der Marktplatz muss innerhalb einer halben Stunde nach Marktende geräumt sein. Ausnahmen können durch die Marktaufsicht zugelassen werden. Sie kann nicht geräumte Standplätze auf Kosten der den Markt Beschickenden zwangsweise räumen lassen.

§ 19 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Größe des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Bedienseiten hin um höchstens 1 m überragen. Sie müssen, gemessen ab Platzoberfläche, mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Marktplatz samt Einrichtungen und Zubehör nicht beschädigt wird. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(6) Über Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 5 enthaltenen Regelungen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Marktaufsicht.

(7) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muss sich auf das an diesem Standplatz betriebene Gewerbe beziehen.

(8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

Abschnitt III Jahrmärkte

§ 20 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Itzehoe betreibt die Jahrmärkte (Frühjahrs- und Herbstmarkt) als öffentliche Einrichtung.

§ 21 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Die Jahrmärkte finden innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen und Öffnungszeiten als Frühjahrs- und Herbstmarkt statt.
- (2) Die einzelnen Jahrmärkte finden von donnerstags bis montags auf den Malzmüllerwiesen statt, und zwar in der Zeit von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr.
Der 01. Mai als gesetzlicher Feiertag wird grundsätzlich in den Frühjahrsmarkt mit einbezogen.
Fällt dieser Feiertag auf einen Dienstag oder Mittwoch, also außerhalb der in Absatz 2 genannten Zeit, so wird der Frühjahrsmarkt um einen Tag vorgezogen oder verlängert.

§ 22 Standgeld

- (1) Die Marktbesucher haben ein Standgeld nach der geltenden Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Marktstandgeld und Sondernutzungsgebühren zu entrichten.

§ 23 Zulassung

- (1) Für Standplätze ist schriftlich bei der Ordnungsabteilung oder einer einheitlichen Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes, der Art des Betriebes und des elektrischen Anschlusswertes das Interesse zur bekunden, und zwar für den Frühjahrsmarkt bis zum 15.01. und für den Herbstmarkt bis zum 15.05. des Jahres.
Die Interessensbekundung gilt zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Jahrmarktes als Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis.
- (2) Die Zulassung erfolgt rechtzeitig durch schriftlichen Bescheid und kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, erfolgt die Zuteilung nach folgenden Kriterien:

- dem Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Bewerbers / der Bewerberin,
- der Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus,
- dem Zweck des Marktes,
- der Attraktivität des Angebotes,
- der Vielseitigkeit des Angebotes,
- der Ausgewogenheit des Angebotes,
- der Neuartigkeit des Angebotes.

Bei gleicher Eignung der Bewerber / Bewerberinnen nach den vorstehend genannten Kriterien entscheidet das Losverfahren

- (3) Das Anrecht auf den zugesagten Platz geht verloren, wenn
 - a) der Platz bis zum Marktbeginn nicht eingenommen wurde,
 - b) der Platz ohne Genehmigung anderweitig vergeben wird,
 - c) andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufgebaut werden.

§ 24 Platzzuweisung

- (1) Der Platz wird durch die Marktmeisterin / den Marktmeister im Rahmen der jeweils erteilten Zusage zugewiesen und ist nicht übertragbar. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Zuweisung kann - auch nachträglich - mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes sowie das Aufstellen von Marktgeschäften aller Art außerhalb der festgesetzten Marktfläche ist verboten.
- (3) Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung.
- (4) Die zum Transport der Marktgeschäfte dienenden Wagen einschl. Wohnwagen sind sofort nach der Anfahrt zu entladen und auf dem von der Marktmeisterin / vom Marktmeister zugewiesenen Standplatz abzustellen, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb des Marktgeschäftes erforderlich oder von der Marktmeisterin / vom Marktmeister besonders zugelassen.

§ 25 An- und Abfuhr

- (1) Mit der Anfuhr der Marktgeschäfte darf nicht vor Platzzuweisung begonnen werden. Marktbesucher, die mehrere Tage vorher eintreffen, haben sich beim Marktmeister zwecks Zuweisung eines Standplatzes zu melden.
- (2) Der Marktplatz muss spätestens 2 Tage nach Marktschluss geräumt sein. Ausnahmen können nur durch die Marktmeisterin / den Marktmeister zugelassen werden.

§ 26

Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Marktgeschäfte darf nicht vor der Platzzuweisung und mit dem Abbau der Marktgeschäfte darf nicht vor Beendigung des Marktes begonnen werden.
- (2) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

§ 27

Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten

- (1) Den Anweisungen der mit der Marktaufsicht und der Marktorganisation beauftragten Person ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Den in Abs. 1 genannten Personen sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 28

Verhalten

- (1) Auf dem Veranstaltungsgelände hat jeder Marktbesucher sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere ist nicht gestattet:

Die auf dem Verwaltungsgelände befindlichen Anlagen, wie Wasserzapfstellen, Feuerlöschhydranten, Strom-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen, unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher bei Räumung des Geländes beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Marktverwaltung die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen.

- (2) Ab 22.00 Uhr ist zum Schutze der Anwohner die Lautstärke der Tonübertragungsgeräte um 50 % der allgemeinen Lautstärke zu reduzieren.

§ 29

Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Das Veranstaltungsgelände darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber- und verkehrssicher halten. Stellen sie Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktverwaltung sofort zu verständigen.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze und sonst benutzte Flächen vor Verlassen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1 - 3 nicht ordnungsgemäß nach, können die notwendigen Maßnahmen auf ihre Kosten vorgenommen werden.

§ 30 Haftung

Die Benutzung der Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
Der Standinhaber haftet für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden.

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

§ 31 Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld und Sondernutzungsgebühren werden von der Stadt Itzehoe im Rahmen der Art. 6 und 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 5 DSGVO in der jeweils geltenden Fassung folgende Daten bei den jeweils betroffenen Gebührenpflichtigen erhoben:
Name, Vorname, Anschrift, Art des Marktgeschäftes.
- (2) Die Stadt Itzehoe ist befugt auf der Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen von den Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis mit den ermittelten Daten zu führen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern und Sondernutzungsgebühren zu verarbeiten.
- (3) Bei Entstehung von Mahngebühren oder sonstigen Forderungen nach dieser Satzung werden die für die Bearbeitung der Zahlungen erforderlichen Daten an das Amt für Finanzen der Stadt Itzehoe übermittelt.
- (4) Sobald der Gebührenpflichtige mitteilt, dass er keinen Marktstand auf einem Markt in Itzehoe mehr betreiben will, werden die erhobenen Daten nach 12 Monaten ab diesem Zeitpunkt gelöscht, sofern keine Forderungen mehr ausstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt über
 1. den Zutritt (§ 4 Abs. 2 und 3),
 2. das Verhalten auf dem Wochenmarkt (§ 5 Abs. 3),
 3. Anordnungen der Marktaufsicht (§ 11 Abs. 2 und 3),
 4. die Zuweisung von Standplätzen (§ 15 Abs. 3,5,7; § 24,
 5. die Sauberhaltung und Reinigung des Wochenmarktes (§ 17 Abs. 2 - 4, § 29 Abs. 1),
 6. den Auf- und Abbau (§§ 18, 26) und
 7. Verkaufseinrichtungen (§ 19 Abs. 4, 5, 7 und 8), kann nach § 134 Abs. 5 -7 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße belegt werden, und zwar bei vorsätzlichem Handeln bis zu 1.000 EUR und bei fahrlässigem Handeln bis zu 500 EUR.
- (2) Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Marktsatzung richtet sich nach Abschnitt IV LVwG.

§ 33
Weitergehende Bestimmungen

Die Stadt Itzehoe kann zur Durchführung der jeweiligen Märkte nähere Bestimmungen aufgrund dieser Satzung erlassen.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Marktordnung der Stadt Itzehoe“ vom 18.03.1983 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 07.11.2009 außer Kraft.

Itzehoe, den 27.09.2022

Stadt Itzehoe
gez. Ralf Hoppe
Der Bürgermeister